

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

13. Verordnung vom 17.03.1820 publ. 23.03.1820

Weise, Sammlungen zu veranstalten; die Glieder der Gemeinden aber: daß jeder nach seinem Vermögen dazu und dadurch zur Erleichterung des harten Schicksals jener Unglücklichen mit beitrage. Der Ertrag der Sammlung aus jeder Gemeinde, welcher an die Commission bis Mitte April einzusenden ist, wird demnächst öffentlich bekannt gemacht werden.

Diejenigen, welche Kinder oder Pflögbe-
fohlene in das Institut zu geben wünschen,
haben sich an den Taubstummenlehrer Heu-
mann in portofreien Briefen zu wenden, wel-
cher sie von den Bedingungen benachrichtigen
wird. Bei den Zöglingen catholischer Con-
fession wird der katholische Pastor zu Wildes-
hausen veranlaßt werden, sich des religiösen
Unterrichts, so viel thunlich, mit anzuneh-
men.

13) Cammer-Bekanntmachung vom
17. März 1820. publ. März 23.
1820.

Nachstehende, unterm 5. August 1809. Erneuerung der
von der Cammer erlassene Bekanntmachung: Verordnung v.
3. Aug. 1809.
„Es ist zum östern, und besonders seit ei- Zeit-Bestim-
mung zur
Vorbringung
etwaniger
Einreden ge-
niger Zeit wahrgenommen worden, daß Un-
terthanen, welche gegen die, von dem ihnen
vorgesetzten Amte, ihnen aufgegebene Be-

gen insinuirte
Zahlungs-Befehle, zur
Uebergabe von
Gesuchen um
Frist mit der
Bezahlung
Herrschaftli-
cher oder öf-
fentlicher Ab-
gaben.

zahlung von Cammer- oder Amts-Gebühren, Ausdingungs-Geldern, Forst- oder sonstigen Brüchen und dergleichen Einreden vorzutragen nöthig finden, sich damit erst dann bei der Cammer melden, und eine augenblickliche Verfügung an das Amt erbitten, wenn von diesem bereits die Pfandung vorgenommen, und wohl gar der Verkauf der Pfandstücke schon publicirt ist, da doch dergleichen Einreden, wenn Unordnungen in dem Geschäftsgange vermieden werden sollen, sofort auf den erhaltenen Zahlungsbefehl, und vor dem Ablauf der darin bestimmten Frist, entweder bei dem Amte, oder wenn sie dort nicht angenommen würden, bei der Cammer vorgestellt werden müssen. Um also den hieraus unvermeidlich entstehenden Störungen des Geschäftsganges vorzubeugen, wird hiedurch zu jedermanns Nachricht und Warnung bekannt gemacht, daß von jetzt an dergleichen Einreden, wenn der Supplicant es bereits wirklich zur Vollziehung der Pfandung hat kommen lassen, nur gegen Erstattung der Pfandungs-Kosten, selbst wenn auch in der Hauptsache die Einreden begründet befunden werden möchten, angenommen, in dem Fall aber, wenn der Verkauf der Pfandstücke bereits wirklich publicirt ist, die